



Dormagen



Grevenbroich



Jüchen



Kaarst



Korschenbroich



Meerbusch



Neuss



Rommerskirchen

An den
Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

26. November 2019

Fortschreibung der Finanzplanung zum Doppelhaushalt 2019/2020 des Rhein-Kreises Neuss / Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2020

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

am 06.11.2019 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die offizielle Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG 2020) vorgelegt. Dies nehmen die Städte und die Gemeinde des Rhein-Kreises zum Anlass, auch die Wirkung auf den Kreishaushalt für das Jahr 2020 zu betrachten.

Dabei zeigt sich, dass die bereits in der gemeinsamen Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und der Gemeinde des Rhein-Kreises Neuss vom 22.02.2019 vorgetragene grundsätzliche Ablehnung eines Kreis-Doppelhaushalts 2019/2020 aufgrund der erheblichen Prognoseunsicherheiten für das zweite Jahr offenkundig nicht unbegründet war. Zugleich bestätigt sich weitgehend die im vorgenannten Schreiben geäußerte Vermutung, dass die durch diese Unsicherheiten eröffneten Veranschlagungs- „Spielräume“ des Rhein-Kreises Neuss durch eine zu hohe Risikobetonung scheinbar ausschließlich zu Lasten der Kommunen ausgereizt wurden.

Denn im Vergleich zu den Haushaltsplanansätzen des Rhein-Kreises für das Jahr 2020 ergibt sich bei den zentralen Finanzierungspositionen nunmehr folgendes Bild:

Position im Doppelhaushalt 2019/2020 des Rhein-Kreises für das Planjahr 2020	Planansatz 2020 (Mio. €)	Aktuelle Entwicklung (Mio. €)	(+) Verbesserung / (-) Verschlechterung (Mio. €)
a) Kreisumlage (Ertrag)	264,86	272,03	+ 7,17
b) Schlüsselzuweisungen (Ertrag)	49,50	46,21	- 3,29
c) Landschaftsumlage (Aufwand)	121,46	119,74	+ 1,72
d) ELAG-Abrechnung (Aufwand)	5,70	4,95	+ 0,75
Gesamtverbesserung			+ 6,35

Es zeigt sich aufgrund der jetzt vorliegenden Erkenntnisse allein durch Aktualisierung der Kalkulationsparameter der Positionen im Zusammenhang mit dem kommunalen Finanzausgleich eine Verbesserung im Kreishaushalt gegenüber der Haushaltsplanveranschlagung von insgesamt rd. **+ 6,35 Mio. €**

a) Kreisumlageaufkommen

Nach den mit der offiziellen Modellrechnung nunmehr feststehenden Kreisumlagegrundlagen 2020 von insg. 746,30 Mio. € erzielt der Rhein-Kreis bei Anwendung des für das Jahr 2020 in der Doppelhaushaltssatzung 2019/2020 festgesetzten Kreisumlagesatzes von 36,45 v.H. ein Kreisumlageaufkommen von rd. 272,03 Mio. €. Gegenüber dem im Haushalt für das Jahr 2020 bedarfsdeckend veranschlagten Betrag von 264,86 Mio. € bedeutet dies eine **zusätzliche Ertragsabschöpfung von + 7,17 Mio. €** für den Kreishaushalt 2020. Hierbei handelt es sich schlichtweg um einen Mitnahmeeffekt, da der Rhein-Kreis bei der Haushaltsaufstellung des Doppelhaushalts 2019/2020 für das zweite Jahr von einer deutlich zu geringen Entwicklung der Bemessungsgrundlagen ausging.

b) Schlüsselzuweisungen

Im Kreishaushalt wurden für das Jahr 2020 Erträge aus Schlüsselzuweisungen von insgesamt 49,50 Mio. € angesetzt. Nach den aktuellen Daten der Modellrechnung kann der Rhein-Kreis allerdings tatsächlich nur noch 46,21 Mio. € und somit **- 3,29 Mio. € weniger** erwarten. Dies ist insoweit eine Kehrseite des sich aus der tatsächlichen stärkeren Entwicklung der Umlagegrundlagen ergebenden erheblichen Mitnahmeeffektes bei der Kreisumlage (s.o. lit. a)).

c) Landschaftsumlagebelastung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) sieht in seinem am 04.09.2019 in die Landschaftsversammlung eingebrachten Entwurf für einen Doppelhaushalt 2020/2021 für das Jahr 2020 einen **Landschaftsumlagesatz von 15,20 v.H.** vor. Dabei stützt sich die Umlageberechnung des LVR noch auf die alte Datengrundlage zum GFG 2019. Laut eigener Aussage des LVR wurden die Verbesserungen aus der zum Zeitpunkt seiner Haushaltseinbringung aktuellen Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 vom 29.07.2019 bei seinen Schlüsselzuweisungserwartungen und dem Umlageaufkommen von zusammen 59,3 Mio. € noch nicht berücksichtigt (vgl. Vorbericht zum LVR-Haushaltsentwurf 2020/2021 Ziff. 3.1.1, S. A9). Die nun aktuelle offizielle Modellrechnung zum GFG 2020 vom 06.11.2019

zeigt bei diesen Positionen des LVR weitere Verbesserungen von zusätzlichen 10,4 Mio. € gegenüber der Arbeitskreisrechnung. Hieraus ist der Schluss zu ziehen, dass ein höherer Landschaftsumlagesatz als 15,20 v.H. jedenfalls kaum anzunehmen sein dürfte.

Bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 ging der Rhein-Kreis noch von einem Landschaftsumlagesatz von 15,70 v.H. aus, was bei den nunmehr nach der aktuellen Modellrechnung feststehenden auf den Rhein-Kreis entfallenden Landschaftsumlagegrundlagen von 787,74 Mio. € zu einer Belastung von insgesamt knapp 123,68 Mio. € führen würde. Tatsächlich ist jedoch bei Anwendung des zu erwartenden Umlagesatzes von maximal 15,20 v.H. mit einer um 3,94 Mio. € geringeren Landschaftsumlagebelastung von insgesamt 119,74 Mio. € zu rechnen. Da der Rhein-Kreis allerdings bei der Planaufstellung eine geringere Entwicklung der Umlagegrundlagen für das Jahr 2020 prognostizierte, beläuft sich die Verbesserung der nun für das Jahr 2020 tatsächlich zu erwartenden Belastung von gut 119,74 Mio. € gegenüber dem im Kreishaushalt veranschlagten Haushaltsansatz von rd. 121,46 Mio. € auf immerhin noch **+ 1,72 Mio. €**. Auch dies ist letztlich eine Nebenfolge des sich aus der stärkeren Entwicklung der Umlagegrundlagen ergebenden erheblichen Mitnahmeeffektes beim Kreisumlageaufkommen (s.o. lit. a)).

d) ELAG-Abrechnungslast

Bereits am 23.09.2019 hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW die offizielle Modellrechnung für die im Jahr 2020 erfolgende Einheitslastenabrechnung für das Bemessungsjahr 2018 veröffentlicht. Danach hat der Rhein-Kreis in 2020 mit einer Belastung von insgesamt rd. 4,95 Mio. € zu rechnen, was gegenüber dem Ansatz im Haushaltsplan (5,70 Mio. €) einer **Verbesserung um + 0,75 Mio. €** entspricht.

Daneben stellt sich in Anbetracht der Tatsache, dass letztmalig im Jahr 2021 für das Bemessungsjahr 2019 eine Einheitslastenabrechnung erfolgt, auch die Frage, wann der Rhein-Kreis gedenkt, die noch verbliebenen Beträge der im Jahresabschluss 2017 vorsorglich gebildeten ELAG-Rückstellung zweckgerecht entlastend einzusetzen.

Schlussfolgerungen und Erwartungen

Wäre der Rhein-Kreis der Forderung der Städte und der Gemeinde gefolgt, auf einen Doppelhaushalt zu verzichten, so hätte er nun bei der Planung eines Einzelhaushalts 2020 zwingend die vorliegenden Informationen verwenden müssen. Dann wäre der Kreisumlagebedarf allein aufgrund der besseren Kalkulationsgrundlagen bei den vier vorgenannten zentralen Finanzpositionen tatsächlich um - 6,35 Mio. € niedriger ausgefallen. **Da dies auf Basis der nunmehr hierfür feststehenden Umlagegrundlagen von 746,30 Mio. € insgesamt - 0,85 Kreisumlage-Hebesatzpunkte ausmacht, erwarten die Städte und die Gemeinde, dass der Rhein-Kreis Neuss mindestens in diesem Umfang die festgesetzte Kreisumlage im Jahr 2020 nicht erhebt**, mithin also lediglich einen Umlagesatz von 35,60 v.H. anstelle der satzungsmäßig festgesetzten 36,45 v.H. zur Anwendung bringt.

Diese Forderung erscheint nicht zuletzt auch unter dem Aspekt fair und angemessen, da in die vorgenannte Betrachtung die **Entwicklung der Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II** (ohne Flüchtlingsfinanzierung) nicht einbezogen wurde. Denn – wie ebenfalls im

Schreiben vom 22.02.2019 bereits von uns vermutet - zeigt sich diese tatsächlich nicht nur deutlich weniger dramatisch, sondern sogar gegenläufig zu der im Doppelhaushalt 2019/2020 eingeplanten Entwicklungserwartung. So weist die Anlage zur Sitzungsvorlage-Nr. 50/3565/XVI/2019 des Kreissozialamtes für den Kreisausschuss am 13.11.2019 aus, dass die aktuelle kreiseigene Hochrechnung anstelle der **für das Jahr 2019** eingeplanten Nettoaufwendungen von 41,81 Mio. € nur noch von 37,33 Mio. € ausgeht und somit **4,48 Mio. € geringere Netto-Belastungen** anfallen. Es erscheint in Anbetracht der Fallzahlenentwicklung und Arbeitsmarktindikatoren nahezu unvorstellbar, dass nicht nur diese Reduzierung im Jahr 2019 im kommenden Jahr 2020 schlagartig vollständig wieder aufgezehrt werden wird, sondern sogar darüberhinausgehende Kostenaufwüchse stattfinden. Genau dies ist jedoch die Planannahme im Doppelhaushalt für das Jahr 2020, da dort sogar noch weitere Steigerungen der Nettoaufwendungen gegenüber den 2019er Planwerten prognostiziert werden. Im Licht der aktuellen Entwicklungslinien kann also angenommen werden, dass die eingeplanten Nettoaufwendungen in 2020 bei weitem nicht erreicht werden.

Die unterzeichnenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erwarten vom Rhein-Kreis Neuss, dass die vorgenannten Punkte in der nach § 9 Abs. 2 KomHVO bei Vorliegen eines Doppelhaushalts durchzuführenden **Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung** sachgerecht berücksichtigt werden. Da selbige nach vorgenannter Vorschrift vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres der Vertretungskörperschaft vorzulegen ist, gehen wir davon aus, dass dies in der Dezember-Sitzung des Kreistags erfolgen wird. Daher richten wir zugleich die Bitte an Sie, dieses Schreiben den Mitgliedern des Kreistags ebenfalls in seiner Dezember-Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Abschließend möchten wir außerdem noch unser äußerstes Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass nach dem vorliegenden Entwurf des **Jahresabschlusses 2018** des Rhein-Kreises dem Kreistag empfohlen wird, den Jahresüberschuss von knapp 5,0 Mio. € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen (s. dort im Anhang Ziff. 1.4, S. 46). Hierdurch würden diese Mittel ohne jede rechtliche oder tatsächliche Not unwiederbringlich jeglicher weiterer finanzpolitischer Gestaltungsmöglichkeit durch den Kreistag in Bezug auf den Ausgleich etwaiger künftiger Defizite entzogen.

Zwar sieht die Gemeindeordnung in ihrer neuen Fassung in § 96 Abs. 1 vor, dass bei Reduzierungen der allgemeinen Rücklage in Vorjahren durch Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung zunächst eine Aufstockung der allgemeinen Rücklage erfolgen muss. Jedoch ist zum einen dieses neue Recht nach geltender Erlasslage noch nicht auf den Jahresabschluss 2018 anzuwenden und zum anderen ergaben sich bislang sämtliche vorgenommenen Reduzierungen der allgemeinen Rücklage beim Rhein-Kreis niemals aus Jahresfehlbeträgen der Ergebnisrechnung, sondern lediglich aus direkten Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO alter Fassung (gleichlautend auch die Neufassung in § 44 Abs. 3 KomHVO). Diese Verrechnungen führen aber gerade nicht zu Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung, so dass aus diesen Vorfällen keine Pflicht zur Aufstockung der Allgemeinen Rücklage entstehen kann. Stattdessen erwarten die Städte und die Gemeinde – wenn schon keine Auskehr des Überschusses an die Kommunen erfolgt - zumindest eine Zuführung des Jahresüberschusses 2018 **in die Ausgleichsrücklage**, um gegebenenfalls künftig entstehende Defizite unter Schonung der kreisangehörigen Kommunen innerhalb des Kreishaushaltes auffangen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Lierenfeld
Stadt Dormagen
Der Bürgermeister



Klaus Krützen
Stadt Grevenbroich
Der Bürgermeister



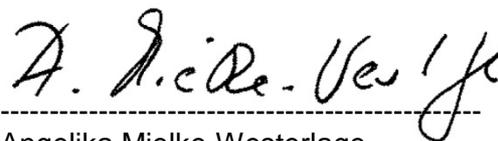
Harald Zillikens
Stadt Jüchen
Der Bürgermeister



Dr. Ulrike Nienhaus
Stadt Kaarst
Die Bürgermeisterin



Marc Venten
Stadt Korschenbroich
Der Bürgermeister



Angelika Mielke-Westerlage
Stadt Meerbusch
Die Bürgermeisterin



Reiner Breuer
Stadt Neuss
Der Bürgermeister



Dr. Martin Mertens
Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister